

Wiss. Mit. Maximilian Nussbaum, Hannover*

„Schwangerschaft in Not“

THEMATIK	Notwehr; rechtfertigender und entschuldigender Notstand; gefährliche Körperverletzung; ärztlicher Heileingriff; Beginn des menschlichen Lebens
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Die M ist von dem V schwanger. Während V voller Vorfreude über die erwartete Vaterschaft ist und diese als Krönung der langjährigen Ehe sieht, wünscht M die Schwangerschaft nicht fortzuführen. Nachdem mit M bereits ein Schwangerschaftskonfliktberatungsgespräch geführt wurde, erhält sie einen Termin bei ihrer Frauenärztin zwecks Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs. Am Morgen des geplanten Eingriffs ist M im Begriff, sich anzuziehen, um die Wohnung zu verlassen, als dem V bewusst wird, dass all seine vorangegangenen Bemühungen, die M umzustimmen, vergeblich waren. Aus Verzweiflung drückt er die körperlich deutlich unterlegene M in das gemeinsame Arbeitszimmer und verschließt die Tür von außen, um den Schwangerschaftsabbruch zu verhindern. V versorgt die M täglich mit Nahrungsmitteln, Drogerieprodukten und frischen Kleidungsstücken. Dabei betont er M gegenüber, dass es ihm nur um das Wohl seines Kindes gehe, er sie aber nach sechs Tagen freilassen werde, da dann die zwölf Wochen verstrichen seien, in denen der Abbruch durch einen Arzt noch möglich wäre. M entgegnet, dass sie doch noch nicht mal in der Nähe des Arztes gewesen sei. Das interessiert V jedoch nicht.

M überlegt sich fortwährend, wie sie sich gegen V durchsetzen und ihr eine Flucht gelingen kann. Als er am fünften Tag des Einschlusses mit einer Mahlzeit den Raum betritt, versteckt sich M, wie von ihr geplant, hinter der Tür, nutzt die Verwirrtheit des V und springt in einem für ihn unerwarteten Moment hervor. Sie nimmt den Kopf des V und befördert ihn mit aller Kraft gegen die Kante des Türrahmens, auch wenn bei ihr ein Unbehagen verbleibt, sich gerade gegen ihren Ehemann zu richten. V, der aufgrund der Überraschung keinerlei Gegenwehr zeigt, entsteht durch den Aufprall am Türrahmen äußerlich eine Platzwunde, innerlich eine Gehirnblutung und er wird bewusstlos. M kann, wie von ihr gehofft, das Zimmer verlassen, ruft den Notarzt und flüchtet aus der Wohnung. V wird durch die herbeigerufenen Rettungskräfte abtransportiert. Während einer Notoperation kann die innere Blutung in einem kritischen Zustand gestoppt werden, sodass V knapp überlebt. M wäre es auch möglich gewesen, den V aus einem Überraschungsmoment heraus wegzustoßen, wobei es unwahrscheinlich gewesen wäre, dass sie dem V auf diese Weise entkommen wäre. Ebendarum nahm sie auch schwerste Verletzungen, zu keinem Zeitpunkt aber den Tod des V, billigend in Kauf.

Aus extremen Reuegefühlen dem V gegenüber entschließt sie sich, von dem Plan, die Schwangerschaft abubrechen, Abstand zu nehmen. Die Schwangerschaft verläuft jedoch nicht ohne Komplikationen. Ab der 30. Woche leidet die M an einer Gestose (Schwangerschaftsvergiftung), sodass nach medikamentöser Stabilisierung ein Kaiserschnitt erforderlich wird, um einen für M tödlichen Verlauf abzuwenden. Für das ungeborene Kind besteht keine Gefahr durch die Gestose. Die M verweigert sich jedoch jedes medizinischen Eingriffs der Chirurgin A. Die A, die sich in ihrer ärztlichen Pflicht dazu gezwungen sieht, die M zu retten, sieht keine andere Möglichkeit und schnallt die M auf einer OP-Liege fest. Aus dieser Situation kann sich die M nicht mehr allein befreien. Nachdem die Narkose durch die Anästhesistin B in Absprache mit A eingeleitet wurde, schneidet A mit einem Skalpell in die Bauchdecke und anschließend in die Gebärmutter. Dieser Schnitt sorgt für einen massiven Blutverlust der M, infolgedessen sie nur knapp überlebte, was von A angesichts der medizinischen Notwendigkeit des Eingriffs billigend in Kauf genommen wird. Außerdem verletzt die A bei ihrem Schnitt mit dem Skalpell den Fötus so, dass dieser in kürzester Zeit ohne eine Chance auf Rettung verstirbt. Bei kunstgerechter Durchführung des Eingriffs wäre dies nicht geschehen. Nachdem der Fötus durch den Kaiserschnitt freigelegt ist, durchtrennt die A die Nabelschnur und kann nur noch den Tod des Fötus feststellen.

Es ist die Strafbarkeit von V, M und A nach dem StGB zu prüfen.

* Der Verfasser ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung und Rechtsphilosophie an der Universität Hannover. Die Klausur wurde im Rahmen des Examenklausurenkurses der juristischen Fakultät Hannover im Sommersemester 2023 gestellt (Durchfallquote: 4%; Notendurchschnitt 8,6 Punkte).

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · EXAMINATORIUM **KLAUSUR STRAFRECHT · „SCHWANGERSCHAFT IN NOT“**

Bearbeitervermerk:

1. Die §§ 221, 239 III Nr. 2, 240 StGB sind nicht zu prüfen.
2. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.